STADT|HALLEIN
Rechtsabteilung

[Eingangsstempel]

An die
Stadtgemeinde Hallein
Rechtsabteilung
Schöndorferplatz 14
5400 Hallein

Anzeige einer kurzfristigen und dringenden Reparatur an einer öffentlichen Einrichtung (Notgrabung) gemäß § 90 Abs 2 StVO 1960 idgF

Arbeiten auf Gemeindestraßen müssen immer durch den Bauführer beantragt bzw. angezeigt werden!

Dieses Formular darf nur zur Anzeige unmittelbar bevorstehender oder bereits erfolgter **kurzfristiger und dringender Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen auf Gemeindestraßen** (wie bspw. Wasser-, Kanal-, Gas-, Fernwärme-, Telefon- oder Stromleitungen, etc. – sogenannte Notgrabungen) verwendet werden. Der Anzeige muss ein Lageplan bzw. eine Planskizze beigelegt sein.

Die Absicherung der Baustelle hat gemäß § 90 Abs 2 StVO 1960 idgF zumindest durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ zu erfolgen. Es wird jedoch dringend zur Baustellenabsicherung gemäß den Regelplänen der RVS 5.44 (RVS 05.05.44) angeraten.

Dieser schriftlichen Anzeige muss eine telefonische Vorausmeldung an die Stadtpolizei Hallein (Tel. 06245/80368) und den Wirtschaftshof Hallein (Tel. 06256/8988-332) vorausgehen.

Sonstige verkehrsbeeinträchtigende Arbeiten auf oder neben Gemeindestraßen (keine Notgrabungen) müssen durch Bescheid der Straßenpolizeibehörde gesondert bewilligt werden. Das dafür erforderliche Antragsformular ist auf der Homepage der Stadtgemeinde Hallein unter http://www.hallein.gv.at/Im Rathaus/Formulare/Rechtsabteilung erhältlich.

Diese Mitteilung ist bei der Stadtpolizei Hallein und beim Wirtschaftshof Hallein persönlich, postalisch, via E-Mail (an polizei@hallein.gv.at und wirtschaftshof@hallein.gv.at oder per Fax (Polizei 06245/8988-169 und WIHO 06245/8988-326) einzureichen. Ein Einreichen via E-Mail ist nur möglich, wenn das Formular nach handschriftlicher Unterfertigung samt Lageplan gescannt wurde (Pdf).

Name, Anschrift des Bauführers	
E-Mail des Bauführers	
Die telefonische Vorausmeldung an die Stadtpolizei Hallein und den Wirtschaftshof Hallein wurde erstattet durch	
Datum und Uhrzeit	
Die verantwortliche Person für die Arbeiten ist	
Beschreibung der Reparaturarbeiten (Zweck)	
Ort (Straßenbezeichnung mit Haus- oder Grundstücksnummer)	
Beanspruchte Straßenfläche (Längen-, Breiten und Flächenangaben, insbesondere wie weit die Arbeiten in die Fahrbahn ragen)	
Arbeitsbeginn	
Arbeitsende	
Effektive Dauer	

WWW.HALLEIN.GV.AT

Zivilrechtliche Erlaubnis der Straßenverwaltung:

1. Jede Manipulation an Halleiner Gemeindestraßen (Straßenbelag) samt aller Nebenanlagen wie bspw. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs darf nur mit Zustimmung der städtischen Straßenverwaltung (Wirtschaftshof Hallein) erfolgen.

2. Die städtische Straßenverwaltung erlaubt auf diesem Wege nur unbedingt notwendige geringfügige Manipulationen an Halleiner Gemeindestraßen und nur zum Zwecke der kurzfristigen und dringenden Reparatur an öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 90 Abs 2 StVO 1960 idgF (sogenannte Notgrabungen) zu folgenden Auflagen und Bedingungen, und willigt der Anzeigende (Bauführer) ausdrücklich durch seine Unterschrift in diese ein.
   Für umfangreichere Grabungen ist eine gesonderte schriftliche Zustimmung der Straßenverwaltung (und der Straßenpolizeibehörde) zu erlangen.

3. Die Stadtgemeinde Hallein übernimmt keinerlei Haftungen für etwaige Schäden, die durch die Bauführung verursacht werden. Der Anzeigende (Bauführer) hat die Stadtgemeinde Hallein gegen etwaige Schadenersatzforderungen Dritter schad- und klaglos zu halten.

4. Der Anzeigende (Bauführer) wird auf die Möglichkeit bereits verlegter Leitungen im Straßengrund hingewiesen, und hat sich dieser selbständig vor Beginn der Grabungen bei potentiellen Leitungsträgern wie bspw. der Telekom, Salzburg AG, Elektro Ebner GmbH oder dem Reinhalteverband Tennengau etc., zu erkundigen und diese zu verständigen.

5. Die Arbeiten haben unter Einhaltung folgender technischer Bestimmungen durchgeführt zu werden: Für die aufzugrabenden Bereiche ist der Bitukies in der gesamten Dicke aufzuschneiden. Der gesamte Grabungsbereich auf Gemeindestraßen ist mit einem Frostkoffer in der Stärke von 40 cm zu versehen. Als Frostkoffer ist ein entsprechendes korngestuftes Material (auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen) zu verwenden. Da es beim Aushub zu Unterhöhlungen von angrenzenden Bitukiesbegrenzungen kommt, sind alle Künettenbereiche bevor sie hinterfüllt werden jedenfalls um 30 cm Breite nachzuschneiden (je nach Unterhöhlung auch breiter). Dieser Asphaltbereich ist nachträglich abzutragen, da eine horizontale Verdichtung nicht möglich ist. Die Feinplanie hat so zu erfolgen, dass insgesamt 13 cm BT und AB eingebracht werden kann, wobei zuerst 13 cm BT niveaugleich an den angrenzenden Straßenbereich hergestellt werden muss.

6. Der Anzeigende (Bauführer) ist nach Beendigung der Reparaturarbeiten an der öffentlichen Anlage zur sofortigen und vollständigen Wiederherstellung der Straßenanlage verpflichtet! Sollte dies bspw. wegen witterungsbedingter Einflüsse nicht sofort möglich sein, ordnet die Straßenverwaltung (Wirtschaftshof Hallein) einseitig nach ihrem Ermessen einen gesonderten Wiederherstellungszeitpunkt an.

7. Erfolgt die Wiederherstellung der Straßenanlage mangelhaft oder nicht fristgerecht (im Sinne des Pkt. 5.), ist die Stadtgemeinde Hallein nach dem Verstreichen einer Frist von maximal zwei Wochen ab erfolgter schriftlicher Mahnung – oder bei Gefahr in Verzug sofort berechtigt, Drittfirmen ihrer Wahl mit der Erledigung der Arbeiten zu marktüblichen Preisen zu beauftragen oder diese Arbeiten selbst vorzunehmen und die Kosten dafür dem Anzeigenden (Bauführer) vorzuschreiben.

8. Die gegenständliche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

9. Jede Form der Manipulation an Gemeindestraßen ohne die gegenständliche Anzeige, die Zustimmung der Straßenverwaltung, oder unter Missachtung der gegenständlichen Auflagen und Bedingungen, stellt eine Besitzstörung dar und wird ausnahmslos mit Anzeigen, Unterlassungs- und Schadenersatzklagen geahndet.

. . . .

Ort, Datum Unterschrift des Anzeigenden (Bauführers)

~~Beilage:~~ Lageplan / Planskizze

Stadtgemeinde Hallein | Schöndorferplatz 14 |5400 Hallein | T 06245 8988 | F 06245 8988 169
E rechtsabteilung@hallein.gv.at | I www.hallein.gv.at

WWW.HALLEIN.GV.AT